

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1840.

N^o XII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,
wegen einer mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen,
vom 29. Januar 1840.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar v. J. abgeschlossenen Handels-Vertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffiniertem Zucker und Meis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezugs des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Meis unter der von sämmtlichen Vereins-Regierungen gehegten und beziehungsweise ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht bloß hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinierten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezugs eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handels-Vertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. v. M. u. J. ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht: